



2025-0.492.204-2-A

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.** (FN 51810t) wird gemäß § 22 Abs. 1 und 2 Audiovisuelle Mediendiensteegesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuche) die Bewilligung zur Veranstaltung und digitalen Verbreitung des Fernsehprogramms „**KRONEHIT TV**“ über die der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 05.06.2025, GZ 2025-0.329.025-2-A, zugeordneten Multiplex-Plattform „5G-Broadcast-Testbetrieb Wien“ erteilt.
2. Die Zulassung nach Spruchpunkt 1. wird gemäß § 22 Abs. 6 AMD-G für die Zeit **von 01.07.2025 bis zum 30.06.2026** befristet.  
  
Die Zulassung erlischt – unbeschadet der Befristung nach Spruchpunkt 2. – jedenfalls mit dem Erlöschen der mit Bescheid der KommAustria vom 05.06.2025, GZ 2025-0.329.025-2-A, erteilten Bewilligung an die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „5G-Broadcast-Testbetrieb Wien“.
3. Das genehmigte Programm „KRONEHIT TV“ ist ein zur Gänze eigengestaltetes, 24 Stunden-Spartenprogramm aus dem Bereich Musik und Unterhaltung. Ausgestrahlt werden überwiegend Musikvideos. Weiters werden Sendungen mit Prominenten, Künstlern und Musikern ausgestrahlt. Programmliche Schwerpunkte sind Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.).
4. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 157/2024, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: GZ 2025-0.492.204-2-A, einzuzahlen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 20.06.2025 beantragte die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. die erneute Bewilligung zur Verbreitung eines linearen Fernsehprogramms „KRONEHIT TV“ zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuche) über die der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG zugeordnete Multiplex-Plattform „5G-Broadcast-Testbetrieb Wien“ ab 01.07.2025.

### 2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

#### 2.1. Zur Antragstellerin

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist eine zu FN 51810t eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Alleingeschafterin der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist die Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH, eine zu FN 98530y eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien.

Alleingeschafterin dieser Gesellschaft ist die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG., bei der es sich um eine zu FN 210995m eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien handelt.

Unbeschränkt haftende Geschafterin der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG. ist die zu FN 208822t eingetragene Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. mit Sitz in Wien. Kommanditisten sind die zu FN 5973i eingetragene KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltungs KG. mit Sitz in Wien und die zu FN 107826v eingetragene KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. mit Sitz in Wien.

Unbeschränkt haftende Geschafterin der KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltungs KG ist die zu FN 94615s eingetragene KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. mit Sitz in Wien.

Geschafter der KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. sind die NKZ Austria-Beteiligungs GmbH (50 %) mit Sitz in Deutschland, Dr. Christoph Dichand (12,5 %), Verlassenschaft nach Helga Dichand (12,5 %), Michael Dichand (12,5 %) und Johanna Dichand (12,5 %).

Alleingeschafterin der zu HRB 8338 im Handelsregister eingetragenen NKZ Austria-Beteiligungs GmbH ist die zu HRB 25994 im Handelsregister eingetragene WAZ Ausland Holding GmbH mit Sitz in Deutschland. Die SIGNA HOLDING GmbH (FN 191343m), über deren Vermögen derzeit zu 6 S 193/23h beim Handelsgericht Wien ein Insolvenzverfahren anhängig ist, ist zu rund 49,5 % an der WAZ Ausland Holding GmbH beteiligt.

An der KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. sind zu rund 50,56 % die zu FN 32182b eingetragene Printmedien Beteiligungsgesellschaft m.b.H. mit Sitz in Wien und zu rund 49,44 % die zu HRB 25994 im Handelsregister eingetragene WAZ Ausland Holding GmbH mit Sitz in Deutschland beteiligt.

Gesellschafter der Printmedien Beteiligungsgesellschaft m.b.H. sind die Medicur-Holding Gesellschaft m.b.H. (FN 96185z) mit einem Anteil von 36,92 % und die KURIER Beteiligungs-Aktiengesellschaft (FN 79711y) mit einem Anteil von 63,08 %. Die beiden genannten Gesellschaften haben ihren Sitz in Wien.

An der Medicur-Holding Gesellschaft m.b.H. sind zu 25 % die Raiffeisen-Invest-Gesellschaft m.b.H. (FN 102180s) und zu 75 % die RH Finanzbeteiligungs GmbH (FN 128663k) beteiligt.

Im Rahmen der festgestellten Beteiligungsverhältnisse liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Keine der an der Antragstellerin beteiligten natürlichen oder juristischen Personen sind selbst Hörfunk- oder Fernsehveranstalter oder – mit Ausnahme der Alleingeschafterin der Antragstellerin – unmittelbar an Rundfunkveranstaltern beteiligt.

Die Antragstellerin ist an keinen weiteren Rundfunkveranstaltern beteiligt. Sie hält 3 % der Anteile an der zu FN 170502p eingetragenen RMS Radio Marketing Service GmbH (im Folgenden: RMS), die Werbezeiten von österreichischen Privatrundfunkveranstaltern vermarktet.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 15.11.2024, KOA 1.011/24-019, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 19.05.2025, GZ 2025-0.241-220-2-A, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk für die Dauer von zehn Jahren ab 18.12.2024.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist aufgrund der Bescheide der KommAustria vom 29.05.2024, KOA 2.535/24-014 („Pirate Radio“) über die Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Niederösterreich und Nordburgenland“, vom 29.05.2024, KOA 2.535/24-015 („Eurodance X-Press“) über die Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Niederösterreich und Nordburgenland“ und vom 29.05.2024, KOA 2.535/24-013 („RADIO ROT WEISS ROT“) über die Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX III“ sowie vom 29.05.2024, KOA 2.535/24-016 („Super80s“) über die Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX III“ Inhaberin weiterer Zulassung zur Veranstaltung von digitalen Hörfunkprogrammen.

Aufgrund der Anzeige KOA 1.950/15-015 stellt die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. unter [www.kronehit.at](http://www.kronehit.at) einen Livestream unter der Bezeichnung „KRONEHIT TV“ bereit. Es handelt sich dabei um ein zur Gänze eigengestaltetes, 24-Stunden-Spartenprogramm aus dem Bereich Musik und Unterhaltung. Die Inhalte umfassen überwiegend Musikvideos, wobei sich die Programmierung und Musikauswahl am bundesweiten terrestrischen Hörfunkprogramm „KRONEHIT“ orientiert. Der Mediendienst beinhaltet weiters auf die Themen Musik und Unterhaltung bezogene Sendungen mit Prominenten, Künstlern und Musikern, zum Beispiel Chartshows, DJ-Mixes, Veranstaltungstipps oder Interviews. Programmliche Schwerpunkte sind Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen etc.).

Darüber hinaus ist die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. des Abrufdienstes „radio kronehit“ (KOA 1.960/23-014).

## **2.2. Zum Testbetrieb**

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. plant nunmehr, das bereits als Livestream verbreitete Programm ohne Änderungen testweise über die der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 27.06.2024, KOA 4.310/24-015, zugeordnete Multiplex-Plattform „5G-Broadcast-Testbetrieb Wien“ zur Erprobung einer Programmausstrahlung mittels „further evolved Multimedia Broadcast Multicast Service“ auszustrahlen. Im Zeitraum Februar 2021 bis Juni 2025 wurde das Programm bereits auf Grundlage der Bescheide der KommAustria vom 24.02.2021, KOA 4.310/21-003, vom 28.06.2021, KOA 4.310/21-009, vom 27.06.2022, KOA 4.310/22-009, vom 28.06.2023, KOA 4.310/23-008, und vom 28.06.2024, KOA 4.310/24-016 erprobt. Dieser Pilotversuch soll nunmehr nahtlos fortgesetzt werden.

Bei dem Programm „KRONEHIT TV“ handelt es sich um ein zur Gänze eigestaltetes, 24 Stunden-Spartenprogramm aus dem Bereich Musik und Unterhaltung. Die Inhalte umfassen überwiegend Musikvideos, wobei sich die Programmierung und Musikauswahl am bundesweiten terrestrischen Hörfunkprogramm „KRONEHIT“ orientiert. Das Programm beinhaltet weiters auf die Themen Musik und Unterhaltung bezogene Sendungen mit Prominenten, Künstlern und Musikern, zum Beispiel Chartshows, DJ-Mixes, Veranstaltungstipps oder Interviews. Programmliche Schwerpunkte sind Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen etc.).

Ein Redaktionsstatut liegt vor.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. kann bei der Veranstaltung des Programms auf das bereits vorhandene Personal und die vorhandene Infrastruktur zurückgreifen. Darüber hinaus ist die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. eine langjährige Rundfunkveranstalterin mit rund 100 Mitarbeitern.

## **2.3. Verbreitungsvereinbarung**

Zwischen der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG wurde am 06.03.2020 ein Verbreitungsvertrag abgeschlossen, der mit Zusatzvereinbarung vom 09.02.2021 auch auf die Verbreitung des Fernsehprogramms erweitert wurde.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben im Antrag der Antragstellerin. Die weiteren Feststellungen beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria sowie dem offenen Firmenbuch.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 90/2024, eingerichtete KommAustria.

### **4.2. Bewilligung (Spruchpunkt 1.)**

§ 22 AMD-G lautet:

#### *„Versuchsweise Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten*

*§ 22. (1) Die Regulierungsbehörde hat dem Österreichischen Rundfunk, Fernsehveranstaltern und Multiplex-Betreibern im Sinne dieses Bundesgesetzes sowie Hörfunkveranstaltern nach dem Privatradiogesetz zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuche) nach Maßgabe zur Verfügung stehender Übertragungskapazitäten Bewilligungen zur versuchsweisen Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu erteilen.*

*(2) Mit der Bewilligung nach Abs. 1 ist gegebenenfalls eine Programmzulassung zu erteilen. Für die verbreiteten Programme gelten die inhaltlichen Anforderungen und Werberegungen nach dem 2. und 3. Abschnitt des ORF-Gesetzes, für private Mediendiensteanbieter die inhaltlichen Anforderungen und Werberegungen des 7. bis 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes und für Hörfunkveranstalter die Bestimmungen des 5. Abschnittes des Privatradiogesetzes.*

*(3) Die Regulierungsbehörde kann weiters nach Abs. 1 und 2 Zulassungen zur Veranstaltung von Programmen erteilen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden.*

*(4) Über die vorstehenden Absätze hinaus kann die Regulierungsbehörde Bereitstellern von Kommunikationsnetzen und -diensten Bewilligungen zur Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten für die Erprobung anderer Dienste als Rundfunk erteilen.*

*(5) Der Antragsteller hat gegebenenfalls die Erfüllung der Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz nachzuweisen und erforderlichenfalls Vereinbarungen über die Nutzung mit einem Multiplex-Betreiber für den Fall der Bewilligung vorzulegen.*

*(6) Die Bewilligungen der vorstehenden Absätze sind von der Regulierungsbehörde jeweils auf höchstens ein Jahr zu befristen und können auf Antrag jeweils um höchstens ein Jahr verlängert werden.“*

Die Bestimmung des § 22 AMD-G bildet die Grundlage für Pilotversuche im Bereich des digital-terrestrischen Rundfunks. Die Bewilligung umfasst in diesem Fall auch die Zulassung des von der Antragstellerin veranstalteten Programms. Die Antragstellerin ist selbst bereits Rundfunkveranstalterin und damit antragsberechtigt im Sinne des § 22 AMD-G.

Weiters kann im Hinblick auf die Tätigkeit sowie die jahrelange Erfahrung der Antragstellerin im Bereich der Veranstaltung von Rundfunkprogrammen davon ausgegangen werden, dass sowohl in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht eine ausreichende Qualifikation zur Durchführung eines Pilotversuches besteht.

Eine fernmelderechtliche Bewilligung ist im gegebenen Fall nicht erforderlich, da die für den Pilotversuch genutzten Übertragungskapazitäten sowie die benötigte Zulassung zur Errichtung und zum Betrieb einer digital-terrestrischen Multiplex-Plattform bereits mit Bescheid der KommAustria vom 05.06.2025, GZ 2025-0.329.025-2-A, zugeordnet bzw. erteilt wurde. Zulassungsinhaberin ist die Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG, mit der eine entsprechende Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen wurde.

Die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 22 Abs. 1, 2 und 5 AMD-G wurde daher insgesamt glaubhaft gemacht.

#### **4.3. Zulassungsdauer (Spruchpunkt 2.)**

Pilotversuchsbewilligungen sind gemäß § 22 Abs. 6 AMD-G auf höchstens ein Jahr zu befristen.

Die Bewilligung des Pilotversuchs der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG wurde bis 30.06.2026 befristet. Daher war auch die gegenständliche Programmzulassung, die eine Verbreitung über diese befristet erteilte Multiplex-Zulassung vorsieht, bis zum Ende dieser Zulassung mit 30.06.2026 zu befristen.

Da die Verbreitung des Programms über die mit Bescheid der KommAustria vom 05.06.2025, GZ 2025-0.329.025-2-A, zugeordnete Multiplex-Plattform „5G-Broadcast-Testbetrieb Wien“ erfolgt, war unbeschadet dieser Befristung zudem die Auflage zu erteilen, dass die gegenständliche Programmzulassung bei Erlöschen der Zulassung für die Multiplex-Plattform – mangels weiterer Verbreitungsmöglichkeit – ebenfalls erlischt.

#### **4.4. Programmbeschreibung (Spruchpunkt 3.)**

Die Antragstellerin plant, im Rahmen des Pilotversuchs ein noch nicht zugelassenes Programm zu verbreiten, weshalb eine Programmzulassung erteilt wurde und in Spruchpunkt 3. eine Programmbeschreibung gemäß § 22 Abs. 2 AMD-G erfolgt ist.

#### **4.5. Gebühren (Spruchpunkt 4.)**

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, 6,50 Euro.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.492.204-2-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 25.06.2025

**Kommunikationsbehörde Austria**

MMag.Dr. Gerhard Holley, LL.M.  
(Mitglied)